

Friedens-Traktat zwischen Preußen und Dänemark

Quelle: [Preuß. GS 1814 S. 137](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 137 —

(No. 255.) Friedens-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark. Vom 25sten August 1814.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark, von gleichem Verlangen beseelt, zwischen Ihren beiderseitigen Staaten den Frieden, die Einigkeit und das gute Vernehmen wieder herzustellen, welche unglücklicher Weise unterbrochen gewesen sind, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und authorisirt; nämlich: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes, des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski, und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des hungarischen St. Stephansordens, der Ehrenlegion, des spanischen St. Karls-, des schwedischen Seraphinen-, württembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern; und Se. Majestät der König von Dänemark, den Herrn Christian Heinrich August Grafen von Hardenberg-Reventlow, Hofjägermeister, Kammerherrn, Großkreuz des Danebrogordens, und Inhaber des Verdienstkreuzes dieses Ordens; welche, nach Auswechselung

— 138 —

ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dein Könige von^a Dänemark soll hinführo Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen seyn. Die beiden hohen kontrahirenden Theile werden auf die Erhaltung einer vollkommenen Eintracht zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen die größte Aufmerksamkeit richten, und sorgfältig alles vermeiden, was die so glücklich wieder hergestellte Einigkeit stören könnte.

^a korrigiert aus: vvn

Zweiter Artikel.

Alle zwischen Preußen und Dänemark und deren beiderseitigen Unterthanen bestandene Verhältnisse sollen, vom Tage der Unter-

zeichnung des gegenwärtigen Vertrags an, auf den Fuß wieder hergestellt seyn, worauf sie sich vor dem letzten Kriege befanden.

Dritter Artikel.

Um den Handelsverhältnissen beider Länder mehr Ausdehnung zu geben, werden Ihre Majestäten sofort einen auf Grundlagen, die wechselseitige Vortheile gewähren, sich stützenden Handlungs-Vertrag schließen.

Vierter Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile

— 139 —

bestätigen alle Bestimmungen der zu Paris den zweiten Juni unterzeichneten vorläufigen Übereinkunft, und insbesondere diejenigen, welche festsetzen, daß die Forderungen, welche Ihre beiderseitigen Unterthanen, es sey gegen die preußische oder gegen die dänische Regierung aufzubringen haben möchten, der Untersuchung und Entscheidung einer Commission mixte zugewiesen werden sollen, welche zu dem Ende zu Kopenhagen unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Fünfter Artikel.

Da Se. Majestät der König von Dännemark, Norwegen an Schweden abgetreten haben, so werden Se. Majestät der König von Preußen gemeinschaftlich mit Schweden, Rußland und England ihre guten Dienste anwenden, um Sr. Majestät dem Könige von Dännemark eine angemessene Entschädigung, außer dem Ihnen von Schweden abgetretenen Pommern, zu verschaffen.

Sechster Artikel.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags und die Auswechslung der Ratifikationen desselben soll binnen sechs Wochen auf Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben Wir Unterzeichnete, in Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag un-

— 140 —

terzeichnet und mit unsern Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den fünf und zwanzigsten August 1814.

(L. S.) Carl August

Fürst v. Hardenberg

(L. S.) Christian Heinrich August

Graf v. Hardenberg-Reventlow.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)